

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel: ++32.71.59.12.38, fax:++32.71.59.22.29, internet: <http://www.fci.be>

Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnung

für die
internationalen Gebrauchshundeprüfungen
internationalen Fährtenhundeproofungen
internationalen Begleithundeproofungen
internationalen Stöberp roofungen
internationalen Ausdauerp roofungen
der FCI



Ausgearbeitet im Auftrag der FCI-Gebrauchshundekommission von
Wilfried Schäpermeier (D) +
Günther Diegel (D)
Robert Markschläger (A)
Heinz Gerdes(D)
Hari Arcon (SL)
Clemente Grosso (IT)
Frans Jansen (NL)

Dieses Reglement wurde durch den FCI-Vorstand am 24. September 2018 genehmigt
und ist **gültig ab 01. Januar 2019**



Präambel

seit mehr als fünfunddreißigtausend Jahren ist der Hund Gefährte des Menschen. Durch die Domestikation ist der Hund eine enge Sozialgemeinschaft mit dem Menschen eingegangen und in wesentlichen Bereichen auf ihn angewiesen. Damit ist dem Menschen aber auch eine besondere Verantwortung für das Wohlbefinden des Hundes erwachsen.

Gerade bei der Ausbildung des Hundes gebührt der physischen wie psychischen Gesundheit oberste Priorität. Als oberstes Prinzip gilt daher ein tiergerechter, artgemäßer und gewaltfreier Umgang mit dem Hund. Selbstverständlich sind die ausreichende Versorgung des Hundes mit Nahrung und Wasser, sowie die Fürsorge für seine Gesundheit, die unter anderem regelmäßige Impfung und ärztliche Untersuchungen einschließt. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, dem Hund regelmäßigen Kontakt mit Menschen und genügend Beschäftigung zur Befriedigung seines Bewegungsbedürfnisses zu gewähren.

Im Laufe der Geschichte hatte der Hund die verschiedensten Aufgaben als Helfer des Menschen zu leisten. In der modernen Welt ist ein großer Teil dieser Aufgaben durch die Technik übernommen worden. Daher hat heute der Hundebesitzer die Pflicht, dem Hund entsprechend dessen Veranlagung als Ersatz für verloren gegangene Aufgaben ausreichend Bewegung und Betätigung in Verbindung mit intensivem Kontakt zum Menschen zu ermöglichen. Auch unter diesen Gesichtspunkten ist die Begleithundeprüfung, die Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde, die Fährtenhundeprüfung und die Stöberprüfung einzuordnen. Der Hund sollte seinen Anlagen und seinem Leistungsvermögen entsprechend beschäftigt werden. Hierzu gehört neben ausreichendem Auslauf auch die intensive Beschäftigung mit Tätigkeiten, die die Lernfähigkeit, den Bewegungsdrang sowie die übrigen Anlagen des Hundes berücksichtigen. Die verschiedenen Formen des Hundesportes sind hierfür hervorragend geeignet. Nicht ausreichend beschäftigte Hunde können auffällig werden und führen zu Beanstandungen in der Öffentlichkeit.

Der Mensch, der seinen Hund ausbildet oder gemeinsam mit dem Hund Sport betreibt, hat sich und den ihm anvertrauten Hund einer sorgfältigen Ausbildung zu unterziehen, deren Ziel die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Hund ist. Das Ziel aller Ausbildungen ist das Vermitteln von Lerninhalten, die für den jeweiligen Hund machbar sind. Die harmonische Übereinstimmung zwischen dem Menschen und seinem Hund, unabhängig davon, wo dieser im Hundesport eingesetzt wird, ist allen Tätigkeiten zugrunde zu legen. Zur Harmonie kann man nur gelangen, wenn man sich weitestgehend in den Hund und seine Anlagen hineinversetzt.

Es besteht die ethische Verpflichtung des Menschen, den Hund zu erziehen und ausreichend auszubilden. Die dabei verwendeten Methoden müssen die gesicherten Erkenntnisse der Verhaltenswissenschaften, insbesondere der Kynologie, berücksichtigen. Zur Erreichung des Erziehungs-, Ausbildungs- oder Trainingseffekts ist stets die gewaltfreie und für den Hund positive Methode einzusetzen. Nicht artgerechte Ausbildungs-, Erziehungs- und Trainingsmittel sind abzulehnen (siehe Tierschutzgesetz). Der Einsatz des Hundes im Sport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse oder nicht tiergerechte Einwirkung durch den Menschen ist abzulehnen. Der Mensch muss sorgfältig die Veranlagungen seines Hundes erkunden. Von einem Hund Leistungen zu verlangen, die dieser nicht erbringen kann, widerspricht jedem ethischen Bewusstsein. Der sich seiner Verantwortung bewusste Hundefreund wird nur mit gesunden und leistungsfähigen Hunden an Prüfungen, Wettkämpfen und am Training teilnehmen.



PRÄAMBEL	2
ALLGEMEINE KURZBEZEICHNUNGEN/ABKÜRZUNGEN:	5
GÜLTIGKEIT:	5
ALLGEMEINES	6
PRÜFUNGSSTADIUM	6
PRÜFUNGSTAGE	6
A) SAMSTAG, SONNTAG UND FEIERTAGE.....	6
B) FREITAGSPRÜFUNGEN.....	7
C) FEIERTAGSREGELUNG	7
PRÜFUNGSORGANISATION/PRÜFUNGSLEITER (PL)	8
PRÜFUNGSLEITER	8
LEISTUNGSRICHTER	8
ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN	8
ANTI DOPING- UND IMPFVORSCHRIFTEN:	9
SOZIALVERTRÄGLICHKEIT	10
EINHEITEN PRO TAG PRO PRÜFUNGSSTUFE	11
PRÜFUNGSTEILNEHMER	12
KÖRPERBEHINDERTE PRÜFUNGSTEILNEHMER	12
HALSBANDPFLICHT/MITFÜHREN DER LEINE	12
MAULKORBPFICHT	12
HAFTPFICHT	12
IMPFUNGEN	12
LEISTUNGSSCHEIN	12
HÖRZEICHEN	13
INTERNATIONALE BESTIMMUNGEN / SONDERBESTIMMUNGEN	13
WELT-/EUROPAMEISTERSCHAFT:	13
DISZIPLINARRECHT	13
DISQUALIFIKATION	13
ABBRUCH	15
GRÜNDE FÜR EINEN ABBRUCH	15
ABBRUCH WEGEN KRANKHEIT / VERLETZUNG	15
UNBEFANGENHEITSÜBERPRÜFUNG	15
ERGEBNIS DER UNBEFANGENHEITSÜBERPRÜFUNG:	16
IDENTITÄTSKONTROLLE	16
PUNKTETABELLE	17
PROZENTRECHNUNG	17
PUNKTETABELLE EINZELÜBUNGEN	17
BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN PRÜFUNGEN	18
BEGLEITHUNDEPRÜFUNG MIT VERKEHRSSICHERHEITSTEIL BH-VT	18
PRÜFUNGSBESCHREIBUNG BEGLEITHUNDEPRÜFUNG MIT VERKEHRSSICHERHEITSTEIL	18
PRÜFUNG IM VERKEHR	19
ALLGEMEINES	19
PRÜFUNGSABLAUF	19
BEGEGNUNG MIT PERSONENGRUPPE	19
BEGEGNUNG MIT RADFAHRERN	19
BEGEGNUNG MIT AUTOS	19
BEGEGNUNG MIT JOGGERN ODER INLINE SCATERN	20
BEGEGNUNG MIT ANDEREN HUNDEN	20
VERHALTEN DES KURZFRISTIG IM VERKEHR ANGELEINT ALLEIN GELASSENEN HUNDES	20



ABTEILUNG B – UNTERORDNUNG	21
HÖRZEICHEN (HZ)	21
ZUSATZHÖRZEICHEN	21
AUFTEILUNG UND WERTIGKEIT DER ÜBUNGEN IN DEN EINZELNEN STUFEN	22
BESONDERHEITEN IN DER IBGH 1 - 3:	22
BESONDERHEITEN IN DER IBGH 3:	22
LOBEN	23
POSITIONSFEHLER.....	23
ABGABE DES BRINGHOLZES	23
ÜBUNGSBESCHREIBUNGEN	23
LEINENFÜHRIGKEIT – FREIFOLGE UND DIE ABGABE DER SCHÜSSE:	23
LAUFSHEMA:	24
AUSFÜHRUNG	24
SITZ AUS DER BEWEGUNG (ALLE PRÜFUNGSSTUFEN)	25
ABLEGEN IN VERBINDUNG MIT HERANKOMMEN	25
STEH AUS DEM SCHRITT IGP-2 UND IBGH-3	26
BRINGEN AUF EBENER ERDE	26
AUFSTELLUNG VOR DER HÜRDE UND VOR DER SCHRÄGWAND	26
BRINGEN ÜBER DIE SCHRÄGWAND	26
VORAUSSENDEN MIT HINLEGEN	27
ABLEGEN UNTER ABLENKUNG	28
LOBEN	28
STÖBERPRÜFUNG 1 – 3 (STPR 1 – 3)	29



Allgemeine Kurzbezeichnungen/Abkürzungen:

FCI Fédération Cynologique Internationale
IGP Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnung
NPO Nationale Prüfungsordnung
LAO Landesorganisation
AKZ Ausbildungskennzeichen
LR Leistungsrichter
GST Grundstellung
PO Prüfungsordnung
RA Richteranweisung
Hz Hörzeichen
PL Prüfungsleiter
HL Helfer
HF Hundeführer
FL Fährtenleger

Gültigkeit:

Diese Prüfungsordnung ist ab 01.01. 2019 gültig. Sie wurde von der Kommission für Gebrauchshunde der FCI ausgearbeitet und **vom FCI-Vorstand am 24. September 2018 genehmigt und beschlossen.** Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung verlieren alle bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die internationale Prüfungsordnung wurde in deutscher Sprache von der Kommission beraten und ausgearbeitet.

Die Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnung (IGP) gilt für alle Mitgliedsländer der F.C.I. Alle Prüfungsveranstaltungen in der Internationalen Prüfungsklasse (Prüfungen und Turniere) unterliegen dieser Prüfungsordnung.



Allgemeines

Prüfungsveranstaltungen und Wettbewerbe sollen zwei Zielen dienen:

1. Der Feststellung der Eignung der Hunde für den jeweiligen Verwendungszweck.
2. Der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Fitness der Hunde.

Den Landesorganisationen der FCI (LAO) wird empfohlen, die Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnungen zu fördern. Im Besonderen sollen internationale Wettbewerbe nach Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnungen ausgetragen werden. Alle Prüfungsveranstaltungen und Wettbewerbe unterliegen in Bezug auf Durchführung und Verhalten der Beteiligten sportlichen Grundsätzen. Die Vorschriften der Prüfungsordnung sind für alle Beteiligten bindend. Alle Teilnehmer haben die gleichen Leistungsanforderungen zu erfüllen. Die Leistungsveranstaltungen haben Öffentlichkeitscharakter, Ort und Beginn sind den Mitgliedern öffentlich bekannt zu geben. Prüfungsveranstaltungen und Wettbewerbe müssen den kompletten Prüfungsstufen oder einzelnen kompletten Abteilungen der jeweiligen Prüfungsstufen entsprechen. Nur eine im Rahmen einer Veranstaltung erfolgreich abgelegte komplette Prüfungsstufe gilt in jedem Fall als Ausbildungskennzeichen. Die Ausbildungskennzeichen müssen von allen Mitgliedsländern der FCI anerkannt werden.

Jede Prüfungsstufe kann beliebig oft wiederholt werden. Die Prüfungsstufen sind der Reihe nach (Stufe 1 – 2 – 3) abzulegen. Zur nächst höheren Prüfungsstufe darf der Hund erst vorgeführt werden, wenn er die Prüfung in jeder Sparte mit der Mindestnote befriedigend abgelegt hat. Der Hund muss immer in der höchsten erreichten Prüfungsstufe geführt werden, ausgenommen wenn keine Reihung oder Qualifikation („Wiederholer“) mit der Prüfung verbunden ist.

Prüfungssaison

Prüfungsveranstaltungen können das ganze Jahr hindurch durchgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse es zulassen, und die Sicherheit und Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet ist. Ansonsten muss von der Durchführung einer Prüfungsveranstaltung Abstand genommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leistungsrichter. Die Prüfungssaison kann durch die Landesorganisation für ihren Bereich eingeschränkt werden.

Prüfungstage

a) Samstag, Sonntag und Feiertage

Prüfungstage sind im Regelfall das Wochenende sowie die gesetzlichen Feiertage. BH/VT-Prüfungen können ebenfalls nur an „Prüfungstagen“ durchgeführt werden. Es ist möglich, die BH/VT in Verbindung mit einer weiteren Prüfung der Stufe 1 anlässlich einer 2 Tagesprüfung (Freitag-Samstag, Samstag-Sonntag) abzulegen, wobei pro Tag nur ein Antritt möglich ist. Eine Wartefrist zwischen der BH/VT- und IGP-1, IGP-V, FPr, UPr, SPr, AD, IFH-V, IFH-1, IGP-FH, IGP-ZTP, IBGH-1, StbPr. 1 besteht nicht. Beispiel: Freitag BH-VT - Samstag IGP-1 oder IFH-1, Samstag BH-VT Sonntag IGP-1 oder IFH-1.



b) Freitagsprüfungen

Der Freitag darf nur in Verbindung mit Samstag geschützt werden. Anmerkung: Der Freitag kann nur geschützt werden, wenn am Samstag mehr Hunde gemeldet sind, als vorgeführt werden können. Der Beginn darf nicht vor 12.00 Uhr liegen. Die Teilnehmerzahl im IGP-/ IFH Bereich ist auf die Hälfte begrenzt. Bei reinen BH/VT- Prüfungen können bis zu 7 Hunde geprüft werden. Eine am Freitag in Verbindung mit Samstag geschützte IGP/IFH- Prüfung kann nur am Samstag beendet werden. Einzelne Hunde können jedoch die Prüfung auch am Freitag beenden. Ausnahme: Haben Teilnehmer mit ihren Hunden die BH/VT - Prüfung abzulegen, so können sie auch am Freitag starten, wenn am Samstag die IGP-1 oder IFH-1 abgelegt werden soll und keine „Überzahl“ vorliegt. (Terminschutzregelungen, Regelungen über die Erteilung von Veranstaltungsgenehmigungen, der einzelnen Landesorganisationen, bzw. angeschlossenen prüfungsberechtigten Mitgliedsvereine beachten).

c) Feiertagsregelung

An Feiertagen kann analog obiger Ausführung verfahren werden. Ausnahme: Feiertagsregelungen der jeweiligen Länder bzw. Sonderbestimmungen der FCI-Landesorganisation sind zu beachten. Halbe Tage, vor Feiertagen, die innerhalb der Woche fallen, können nicht geschützt werden.

Prüfungsorganisation/Prüfungsleiter (PL)

Für den organisatorischen Teil der Prüfungsveranstaltung ist der Prüfungsleiter verantwortlich. Er erledigt und überwacht alle erforderlichen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung einer Prüfungsveranstaltung. Er muss den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsveranstaltung gewährleisten und dem amtierenden Richter für die Gesamtzeit der Prüfungsveranstaltung zur Verfügung stehen.

Der Prüfungsleiter darf demnach keinen Hund vorführen oder andere Funktionen übernehmen. Ihm obliegt u.a.:

- Einholen sämtlicher Veranstaltungsgenehmigungen
- Bereitstellung von einem der Prüfungsordnung entsprechenden Fährten Gelände für alle Prüfungsstufen.
- Bereitstellung der der Prüfungsordnung erforderlichen gerechten Gerätschaften und sicherer Schutzdiensthelferbekleidung.
- Absprache mit den Eigentümern des Fährten Geländes und den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten.
- Bereitstellung schriftlicher Unterlagen wie Richterblätter und Bewertungslisten für alle Prüfungsstufen.
- Bereitstellung von fachkundigem Hilfspersonal wie z.B. Helfer im Schutzdienst, Fährtenleger, Personengruppe usw.
- Bereithaltung der Leistungshefte, Ahnentafeln, Impfnachweise und falls erforderlich Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

Der Prüfungsleiter muss mindestens drei Tage vor der Prüfungsveranstaltung dem Leistungsrichter Ort, Beginn, Anfahrtsbeschreibung, Art der Prüfungen und Anzahl der zu prüfenden Hunde bekannt geben. Wird dies versäumt, so hat der Leistungsrichter das Recht, von seiner Verpflichtung zurückzutreten. Die Veranstaltungsgenehmigung ist vor Prüfungsbeginn dem Leistungsrichter vorzulegen.



Prüfungsaufsicht

Landesorganisationen der FCI können Prüfungsaufsichten durchführen. Eine von der Landesorganisation der FCI beauftragte fachkundige Person kontrolliert nach diesen Bestimmungen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Zuständige Stellen der Verbände, die die Veranstaltungsgenehmigung für die jeweilige Prüfung erteilt haben, können auch die Prüfungsaufsichten anordnen.

Leistungsrichter

Zu den Prüfungsveranstaltungen sind von der veranstaltenden Vereinsleitung Leistungsrichter, die für IGP – Prüfungen in den zu prüfenden Sparten zugelassen sind, gemäß der Bestimmungen der zuständigen Verbände zuzuteilen oder selbst einzuladen, oder durch die Landesorganisation zu bestimmen. Für FCI Weltmeisterschaften werden die Leistungsrichter durch die FCI Gebrauchshundekommission, mit Zustimmung der Landesorganisation bestellt. Die Anzahl der Leistungsrichter ist dem Veranstalter überlassen, jedoch dürfen von einem Leistungsrichter pro Tag maximal 36 Einzelabteilungen gerichtet werden. Bei Weltmeisterschaften oder nationalen Meisterschaften kann diese Anzahl mit Zustimmung der Landesorganisation überschritten werden.

Der Leistungsrichter darf Hunde nicht richten, die in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder deren Halter er ist; Hunde, deren Eigentümer, Besitzer oder Halter mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben; Hunde die von Personen vorgeführt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Ein Leistungsrichter darf an einer Prüfung, an der er als Richter im Einsatz steht, nicht selbst einen Hund führen.

Der Leistungsrichter darf durch sein Verhalten die Arbeit des Hundes weder stören, noch beeinflussen (es darf keine Beeinträchtigung der definierten Arbeitsweise erfolgen, dies gilt für alle Abteilungen). Der Leistungsrichter ist für die Einhaltung und korrekte Beachtung der Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung verantwortlich. Er ist berechtigt, bei Nichtbeachtung der Internationalen Gebrauchshunde Prüfungsordnung Regeln und seinen Anweisungen, die Prüfung abzubrechen.

Zulassungsbestimmungen

Am Tag der Prüfungsveranstaltung muss der Hund das vorgeschriebene Alter vollendet haben. Es dürfen keine Ausnahmen gemacht werden. Voraussetzung zum Start ist eine erfolgreich abgelegte BH/VT nach den nationalen Regeln der Landesorganisation.



Das Zulassungsalter zur BH/VT wird von der jeweiligen Landesorganisation festgelegt, darf aber nicht vor Vollendung des 12. Lebensmonates liegen.

Stufe	Voraussetzung	Mindestalter
BH-VT	---	12 Monate
IBGH-1	BH-VT	15 Monate
IBGH-2	IBGH-1	15 Monate
IBGH-3	IBGH-2	15 Monate
IGP-V	BH-VT	15 Monate
IGP-1	BH-VT	18 Monate
IGP-2	IGP-1	19 Monate
IGP-3	IGP-2	20 Monate
IFH-V	BH-VT	15 Monate
IFH-1	BH-VT	18 Monate
IFH-2	IFH-1	19 Monate
IGP-FH	BH-VT	20 Monate
IGP-ZTP	BH-VT	18 Monate
FPr. 1-3	BH-VT	15 Monate
UPr. 1-3	BH-VT	15 Monate
GPr. 1-3	BH/VT	15 Monate
SPr. 1-3	BH-VT	18 Monate
Stö. Pr. 1	BH-VT	15 Monate
Stö. Pr. 2	Stö. Pr. 1	15 Monate
Stö. Pr. 3	Stö. Pr. 2	15 Monate
IAD	BH-VT	16 Monate

Unter den Bezeichnungen Fährtenprüfung (FPr.) Pr 1-3 sind die einzelnen Übungen in der Fährte nach IGP, Unterordnungsprüfung (UPr.) Pr 1-3 die Unterordnungsübungen nach IGP 1-3 und Schutzdienstprüfung (SPr.) 1-3 die Übungen der Abteilung C zu verstehen. Die Gebrauchshundeprüfungen (GPr) 1-3 bestehen nur aus den Abteilungen B und C der Prüfungsstufen IGP-1 – IGP-3. Diese können als Einzelabteilungen geprüft werden, ohne dass dafür ein Ausbildungskennzeichen vergeben werden kann. Reine Schutzdienstveranstaltungen sind nicht statthaft.



Bei Prüfungsveranstaltungen dürfen alle Hunde ohne Rücksicht auf Größe, Rasse oder Abstammungsnachweis teilnehmen. Dem Leistungsrichter obliegt die Entscheidung darüber, ob der Hund körperlich die Anforderungen der Prüfungsordnung erfüllen kann.

Läufige Hündinnen sind zu allen Prüfungsveranstaltungen zugelassen, müssen jedoch gesondert von den übrigen Prüfungsteilnehmern gehalten werden, Sie werden in der Abteilung A (Fährtenarbeit) nach Zeitplan, in den übrigen Abteilungen als letzte Teilnehmer am Schluss der Veranstaltung geprüft. Trächtige oder säugende Hündinnen, kranke oder verletzte und ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Veranstaltung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Tierarzt. Über Sperrfristen bei trächtigen und säugenden Hündinnen informiert eine gesonderte Veröffentlichung der FCI bzw. der Landesorganisation.

Anti Doping- und Impfvorschriften:

Ein Hund, der von seinem Eigentümer zur Teilnahme an einem Wettkampf angemeldet wird und von ihm oder dem Hundeführer ins Prüfungsgelände verbracht wird, muss in seinen Geweben, seinen Körperflüssigkeiten und seinen Ausscheidungen am Tag der Veranstaltung frei sein von allen Substanzen, die auf der Stoffgruppenliste der FCI aufgeführt sind.

Die Stoffgruppenliste, Durchführung von Kontrollen und mögliche Sanktionen bei Verstößen werden in einem entsprechenden Regelwerk der FCI veröffentlicht. Landesorganisationen können diese Bestimmungen eigenverantwortlich erweitern. Der Hund muss eine durch einen Impfausweis nachgewiesene, gültige Tollwutimpfung haben.

Sozialverträglichkeit

Ein Hund, der zu irgendeiner Zeit während des Wettkampfes (vor, während oder nach der eigenen Vorführung) Personen oder andere Hunde beißt, versucht zu beißen, attackiert oder versucht zu attackieren, wird vom Wettkampf disqualifiziert. Alle Punkte werden entzogen, auch wenn die Vorführung bereits abgeschlossen ist. Bei einem zweitägigen Event erstreckt sich die Disqualifikation auch auf den zweiten Tag, so dass der Hund nicht starten kann.

In Fällen sozialer Unverträglichkeit eines Hundes erfolgt sofortige Disqualifikation. Hundeführer derartiger Hunde haben vor dem nächsten Start bei einer Prüfung oder bei einem Turnier nachzuweisen, dass das Team erneut erfolgreich an einer Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest teilgenommen hat. Die Disqualifikation wird am Tag der Prüfung vom Leistungsrichter in alle ihm bekannten Leistungsnachweise/Arbeitshefte eingetragen und von ihm unterschrieben.

Eintrag: „Disqualifikation wegen mangelhafter Sozialverträglichkeit, Hund muss erneut in einer Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest vorgestellt werden.“



Einheiten pro Tag pro Prüfungsstufe

IBGH 1-3	Jeweils 1 Einheit
Begleithundeprüfung (BH-VT)	Jeweils 2 Einheiten
Stöberprüfung 1-3	Jeweils 1 Einheit

Für die von den Landesorganisationen der FCI festgelegten Großveranstaltungen können Sonderregelungen durch die Landesorganisation genehmigt werden.

Prüfungsteilnehmer

Der Prüfungsteilnehmer muss den Meldeschluss der Prüfungsveranstaltung einhalten. Mit Abgabe der Meldung verpflichtet sich der Teilnehmer, die Startgebühr zu bezahlen.

Sollte ein Teilnehmer aus irgendwelchen Gründen am Erscheinen verhindert sein, muss er dies unverzüglich dem Prüfungsleiter mitteilen. Der Teilnehmer muss die für den Veranstaltungsort geltenden Veterinär- und Tierschutzbestimmungen einhalten. Der Teilnehmer muss sich den Anweisungen des Leistungsrichters und des Prüfungsleiters fügen. Der Prüfungsteilnehmer muss seinen Hund in sportlich einwandfreier Weise vorführen und hat ungeachtet des Ergebnisses in einer Abteilung, seinen Hund in allen Abteilungen einer Prüfungsstufe vorzuführen. Das Ende der Prüfung ist mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Siegerehrung) und der Übergabe des Leistungsheftes gegeben.

Bei einer Prüfung ist die Mindestteilnehmerzahl auf 4 Hundeführer pro Prüfungstag festgelegt. Die Mindestteilnehmerzahl pro Tag darf ausschließlich für BH/VT Prüfungen unterschritten werden, wenn diese Hunde bei der gleichen Prüfungsveranstaltung eine weiterführende Prüfung ablegen. Ein Hundeführer darf mit dem gleichen Hund nur an einer Prüfungsveranstaltung teilnehmen. (Eine Zweitagesprüfung gilt als eine Prüfungsveranstaltung.) Ein Hundeführer darf an einer Veranstaltung höchstens zwei Hunde zur Prüfung führen. Ein Hund darf innerhalb einer Prüfung nur ein Ausbildungskennzeichen erwerben. Ausnahme: BH/VT in Verbindung mit einer anderen Prüfung der Stufe 1. Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung ist, dass Eigentümer und Hundeführer/in einem Verein der Landesorganisation angehören der durch die FCI anerkannt ist. Ausnahmen davon kann die Landesorganisation ausschließlich für BH/VT Prüfungen festlegen.



Körperbehinderte Prüfungsteilnehmer

Kann ein Hundeführer aufgrund körperlicher Behinderung einen Übungsteil nicht korrekt ausführen, so hat er dieses vor Beginn der Prüfung dem Leistungsrichter mitzuteilen. Lässt eine Behinderung des Hundeführers das Führen des Hundes an der linken Seite des Hundeführers nicht zu, so darf der Hund analog an der rechten Seite geführt werden. Die Landesorganisationen können darüber hinaus weitere Einschränkungen zulassen.

Halsbandpflicht/Mitführen der Leine

Vorzuführen ist mit:

Einreihigem, locker angelegtem langgliedrigem Gliederhalsband. Bei der BH/VT sind auch Lederhalsbänder, Stoffhalsbänder oder Brustgeschirr erlaubt. Bei der IBGH 1 bis 3 analog der BH/VT ausgenommen Brustgeschirr.

Bei der Fährtenarbeit darf zusätzlich zum erforderlichen Kettenhalsband ein Suchgeschirr oder eine Kenndecke angelegt werden.

Eine Führleine ist mitzuführen, die mit dem Schloss an der vom Hund abgewandten Seite oder unsichtbar zu tragen ist.

Maulkorbpflicht

Die in den einzelnen Ländern ergangenen Verordnungen zum Führen der Hunde in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Hundeführer, die mit ihren Hunden an entsprechende Regelungen gebunden sind, dürfen diese z. B. im Verkehrsteil der BH/VT-Prüfung auch mit Maulkorb vorführen.

Haftpflicht

Der Eigentümer, bzw. der Hundeführer eines Hundes hat für alle Personen-, Sachschäden und Vermögensschäden aufzukommen, die durch ihn oder seinen Hund verursacht werden. Er muss daher als Hundehalter gegen die Folgen versichert sein. Für etwaige Unfälle während der gesamten Prüfungsveranstaltung haftet der Hundeführer für sich und seinen Hund. Die vom Leistungsrichter bzw. vom Veranstalter gegebenen Anweisungen werden vom Hundeführer freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.

Impfungen

Der Nachweis von behördlich angeordneten Schutzimpfungen (Impfzeugnis) sind dem zuständigen Leistungsrichter bzw. Prüfungsleiter vor Prüfungsbeginn auf Verlangen vorzulegen.

Leistungsheft

Es ist verpflichtend, dass jede Prüfung, entweder in ein Leistungsheft oder in die Ahnentafel eingetragen wird. Die Ausstellung des Leistungsheftes erfolgt nach den Vorschriften der für den Hundeeigentümer zuständigen Organisation. Es ist vom Leistungsrichter und sofern vorgesehen ebenfalls vom Prüfungsleiter zu kontrollieren und zu unterschreiben. Es ist in das Leistungsheft in jedem Falle einzutragen: Leistungsheft - Nr. (soweit vorhanden), Name und Rasse des Hundes, Identifikation des Hundes (Tätowierung, Chip) Name und Adresse eventuell Mitgliedsnummer des Eigentümers des Hundes und falls abweichend auch der Name und eventuell Mitgliedsnummer des Hundeführers, Bewertungen der Abteilungen A, B und C, die Gesamtpunktzahl, Qualifikation, TSB Bewertung, Name des Leistungsrichters und seine Unterschrift.



Hörzeichen

Die Hörzeichen in der Prüfungsordnung gelten als Vorschlag. Hörzeichen sind normal gesprochene Worte und müssen jedoch für eine Tätigkeit immer gleich sein. Beim Abrufen kann anstelle des Hörzeichens für Herankommen auch der Name des Hundes verwendet werden. Beim Revieren kann zusätzlich zu dem Hörzeichen für Herankommen der Name des Hundes genannt werden. Ansonsten gilt der Name des Hundes in Verbindung mit jeglichen anderen Hörzeichen als Doppelhörzeichen. Die Landesorganisation kann Bestimmungen darüber erlassen, dass bei nationalen Prüfungen nur Hörzeichen verwendet werden dürfen, die von der Landesorganisation vorgegeben werden und auf der Homepage veröffentlicht sind. Erlaubt ist aber auf jeden Fall, dass die Hörzeichen in der Muttersprache des Hundeführers gegeben werden dürfen.

Internationale Bestimmungen / Sonderbestimmungen

Die Landesorganisationen der FCI sind berechtigt, die allgemeinen Bestimmungen für ihren Bereich auf Grund der Gesetzeslage zu erweitern, z.B. Zulassungs-, Veterinär-, Tierschutz-, Sanitätsbestimmungen.

Disziplinarrecht

Der Veranstalter ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im gesamten Veranstaltungsgelände verantwortlich. Der Leistungsrichter ist berechtigt, bei Nichtbeachtung von Ordnung und Sicherheit die Veranstaltung zu unterbrechen oder in Abstimmung mit dem Veranstalter zu beenden. Verstöße des Hundeführers, insbesondere gegen die Rahmenbestimmungen der Prüfungsordnung, gegen die Regeln des Tierschutzgesetzes und gegen die guten Sitten führen zum Ausschluss von der Veranstaltung.

Die Richterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Öffentliche Kritik an dem Urteil kann die Verweisung vom Hundesportgelände und weitere Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstöße des Leistungsrichters beziehen, ist eine Beschwerde möglich. Diese Beschwerde ist in schriftlicher Form beim zuständigen Verband/Verein einzureichen. Sie kann nur über den Veranstalter eingereicht werden und muss vom Beschwerdeführer unterschrieben sein. Die Beschwerde ist innerhalb von 8 Tagen nach Veranstaltungsende vorzulegen. Aus der Annahme der Beschwerde leitet sich kein Anspruch auf Revidierung des Leistungsrichterurteils ab. Videoaufzeichnungen werden als Beweismittel nicht zugelassen. Die Bestimmungen über die Disziplinarordnungen der Landesorganisationen sind zu berücksichtigen.

Disqualifikation

Bei einer Disqualifikation werden alle bis dahin vergebenen Punkte aberkannt, auch die bisher erworbenen Punkte in den bisher abgelegten anderen Abteilungen. Im Leistungsheft werden weder Noten (Qualifikationen) noch Punkte vergeben. Es erfolgt keine Besprechung. Das Vorführen des Hundes in den noch ausstehenden Abteilungen ist nicht mehr gestattet. Im Leistungsheft wird der Disqualifikationsgrund eingetragen.

Grund für Disqualifikation	Folge
<ul style="list-style-type: none"> • Hund nimmt auf der Fährte den Gegenstand auf und gibt ihn nicht mehr ab. • Hund geht Wild nach und lässt sich nicht mehr einsetzen. • Der Hund bricht während der Prüfung aus und kommt nach dreimaligem Rufen nicht zurück. • Der Hund steht nicht in der Hand des Hundeführers (z.B. Seiten-/Rückentransport); der Hund lässt nach dritten Hörzeichen (einem erlaubten und zwei Zusatz - Hörzeichen) nicht oder nur durch tätige Einwirkung des Hundeführers ab. • Der Hund fasst (nicht stoßen) den Helfer an anderen Körperstellen als an dem dafür vorgesehenen Schutzarm. • Der Hund nimmt im Schutzdienst eine andere Person (Leistungsrichter, Prüfungsleiter etc.) als den Schutzdiensthelfer an. 	<p>Disqualifikation wegen Ungehorsam</p>
<ul style="list-style-type: none"> • zeigt sich der Hund während der Unbefangenheitsüberprüfung nicht neutral 	<p>Disqualifikation wegen fehlender Unbefangenheit</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Unsportliches Verhalten des Hundeführers (z.B. Mitführen von Motivationsgegenständen und/oder Futter). • Verstoß gegen die IGP, Tierschutz oder die guten Sitten. Verdacht, Versuch der Betrugsabsicht durch Anwenden von verbotenen Hilfsmitteln 	<p>Disqualifikation wegen Unsportlichkeit</p> <p>Disqualifikation wegen Unsportlichkeit</p>



Abbruch

Bei einem Abbruch werden alle bis dahin vergebenen Punkte anerkannt, auch die Punkte der bisher beendeten Abteilungen. Im Leistungsheft werden die bis zum Abbruch erreichten Punkte eingetragen. Erfolgt der Abbruch in Abteilung C ist die Abteilung C mit 0 Punkten zu bewerten, die erreichten Punkte in Abteilung A und B bleiben erhalten.

Gründe für einen Abbruch

- Hund wird auf der Fährte 3 x erfolglos im Abgangsbereich angesetzt.
- Hund verlässt Fährte um mehr als eine Leinenlänge oder Hundeführer missachtet die Anweisung des Leistungsrichters zum Nachgehen.
- Hund erreicht nicht in der vorgegebenen Zeit das Ende der Fährte.
- Hund verlässt den Helfer bevor der Leistungsrichter die Anweisung für den Hundeführer zum Verlassen der Mittellinie erfolgt und lässt sich nicht mehr direkt einsetzen oder verlässt den Helfer erneut.
- Hund versagt in einer Verteidigungsübung.
- Hund verlässt den Helfer vor Leistungsrichter Anweisung zum Herantreten und/oder der Hundeführer gibt ein Hörzeichen damit der Hund am Helfer verbleibt.
- Der Hund findet den Helfer nach 3-maligem erfolglosem direktem Einsatz am Verbellversteck nicht.

Abbruch wegen Krankheit / Verletzung

Werden bei Prüfungen Hunde krankgemeldet, ist wie folgt zu verfahren:

Meldet der Hundeführer seinen Hund nach einer bereits abgelegten Disziplin krank, so erfolgt ein Eintrag in die Prüfungsunterlagen: „Abbruch wegen Krankheit“. Die bis dahin erreichten Punkte bleiben erhalten, ein Prädikat wird nicht vergeben. Anmerkung: Es bleibt dabei unberührt, dass der Leistungsrichter auch gegen die Einsicht des Hundeführers von sich aus abbrechen kann, wenn er feststellt, dass der Hund nach seinem Ermessen erkrankt oder verletzt ist. Gleiches muss auch zutreffen, wenn Hunde vorgeführt werden, die wegen ihres Alters offensichtlich aus tierschützerischen Gesichtspunkten nicht mehr vorgeführt werden dürfen. Eintrag z. B. „Abbruch wegen Verletzung“.

Unbefangenheitsüberprüfung

Die Unbefangenheit des Hundes ist während des gesamten Prüfungsverlaufes (inkl. Siegerehrung) zu beobachten. Fällt ein Hund im Laufe einer Veranstaltung wegen Mängeln in der Unbefangenheit auf, so ist auch dann die Unbefangenheit nicht gegeben, wenn die vorangegangenen Prüfungsteile positiv verlaufen sind. Fällt ein Hund durch nicht vorhandene Unbefangenheit aus, so ist der Grund in die jeweiligen Prüfungsunterlagen einzutragen. Der Hund ist zu disqualifizieren.

1. Die Unbefangenheitsprobe hat vor Beginn einer jeden Prüfung stattzufinden.
2. Die Überprüfung ist an einem neutralen Ort durchzuführen. Der Ort sollte so gewählt sein, dass keine zu enge Verbindung zum Übungsplatz oder zum Fährtenengelände besteht.
3. alle Hunde sind einzeln vorzuführen.
4. der Zeitpunkt ist so zu wählen, dass die Hunde nicht unmittelbar danach zum Fährtenansatz oder direkt zum Prüfungseinsatz zu führen sind.



5. die Hunde sind angeleint (kurze Führerleine – ohne Fährteneschirr) zu führen. Der Hund muss unter Kontrolle geführt werden.

Eine schematische Überprüfung der Unbefangenheit soll nicht erfolgen. Es bleibt dem Leistungsrichter überlassen, wie er den Ablauf gestaltet, wobei extreme Abweichungen zwischen den Leistungsrichtern nicht gegeben sein sollen. Je unvoreingenommener der Leistungsrichter an die Abnahme der Unbefangenheitsüberprüfung geht, desto reibungsloser und sicherer wird diese Überprüfung ablaufen. Die Überprüfung der Unbefangenheit hat unter normalen Umwelteinflüssen zu erfolgen, der zu prüfende Hund ist nicht herauszufordern da sonst eine Reaktion natürlich ist, insbesondere sind besondere Reizeinflüsse zu unterlassen, die Identitätskontrolle ist zwingender Bestandteil der Unbefangenheitsüberprüfung. Stellt der Leistungsrichter Mängel fest, so kann er eine weitere und genauere Überprüfung vornehmen. (z.B. bei der Schussabgabe). Wiederholungen sind zu diesem Zweck erlaubt.

Zeigt ein Hund, auch wenn er die erste Unbefangenheit bestanden hat, im Laufe der weiteren Prüfung Verhaltensmängel, kann der Leistungsrichter den Hund von der Prüfung ausschließen und im Leistungsnachweis den Vermerk - „Unbefangenheit/Verhaltenstest nicht bestanden“ – eintragen. Eine Überprüfung der Schussgleichgültigkeit findet bei der BH/VT-Prüfung nicht statt. Eine BH/VT-Prüfung, ist nicht so zu mischen, dass Hunde aus dem IGP-Bereich und der BH/VT oder IBGH zusammen als Gruppe geführt werden. (BH/VT und IBGH–kein Schuss)

Ergebnis der Unbefangenheitsüberprüfung:

Positive Darstellung = Bestanden: - Hund ist selbstsicher - Hund ist ruhig, sicher und aufmerksam - Hund ist lebhaft und aufmerksam - Hund ist unbefangen und gutartig.

Grenzfälle = Besonders weiter zu beobachten: - Hund ist unstet, aber nicht aggressiv, im Verlauf der Prüfung jedoch unbefangen - Leicht überreizt, wird während der Vorführung jedoch ruhiger

Hunde, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können: - Unsichere und schreckhafte Hunde, weichen der Person aus - Nervöse, aggressive Hunde, Angstbeißer, - bissige Hunde

Identitätskontrolle

Die Identitätskontrolle ist zwingender Bestandteil der Unbefangenheitsüberprüfung. Dies geschieht dadurch, dass die Tätowier Nummer oder mittels eines Chip-Lesegerätes die Chip- Nummer des Hundes kontrolliert wird. Hunde ohne Ahnentafel und Tätowier Nummer müssen zwingend einen Chip tragen. Die Leistungsrichter haben in den Prüfungsunterlagen zu bestätigen, dass diese Kontrolle durchgeführt wurde. Sollten Tätowier Zeichen nicht deutlich erkennbar sein, so sind auf alle Fälle die erkennbaren Zeichen einzutragen. Die Tätowier Nummer muss mit dem vom Hundeführer vorgelegten Nachweis übereinstimmen. Bei Unstimmigkeiten (z.B. Unleserliche Nummer) ist in den Prüfungsunterlagen ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Hundeführer, die ihren Hund im Ausland haben chippen lassen, bzw. einen im Ausland gechippten Hund erworben haben, müssen dafür Sorge tragen, dass ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung steht. Hunde, deren Identität nicht eindeutig feststellbar ist, dürfen an keiner Leistungsveranstaltung teilnehmen. Wird der Chip durch den Leistungsrichter nicht gefunden, so weist dieser den Hundeführer an, die Chipkontrolle selber vorzunehmen. Eine anschließende Kontrolle durch den Leistungsrichter ist dann noch mal vorzunehmen. Es ist verpflichtend, dass der Leistungsrichter den Hund z.B. mit dem Chiplesegerät berühren darf.



Punktetabelle

Höchst-Punktezahl	Vorzüglich	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Mangelhaft
5	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0 - 0
10	10,0	9,5 - 9,0	8,5 - 8,0	7,5 - 7,0	6,5 - 0
15	15,0 - 14,5	14,0 - 13,5	13,0 - 12,0	11,5 - 10,5	10,0 - 0
20	20,0 - 19,5	19,0 - 18,0	17,5 - 16,0	15,5 - 14,0	13,5 - 0
30	30,0 - 29,0	28,5 - 27,0	26,5 - 24,0	23,5 - 21,0	20,5 - 0
35	35,0 - 33,0	32,5 - 31,5	31,0 - 28,0	27,5 - 24,5	24,0 - 0
60	60,0 - 58,0	57,5 - 54,0	53,5 - 48,0	47,5 - 42,0	41,5 - 0
70	70,0 - 66,5	66,0 - 63,0	62,5 - 56,0	55,5 - 49,0	48,5 - 0
100	100,0 - 96,0	95,5 - 90,0	89,5 - 80,0	79,5 - 70,0	69,5 - 0
200	200 - 192	191 - 180	179 - 160	159 - 140	139 - 0
300	300 - 286	285 - 270	269 - 240	239 - 210	209 - 0

Prozentrechnung

Bewertung	Vergabe	Entwertung
Vorzüglich	= mindestens 96 %	oder bis minus 4 %
Sehr Gut	= 95 bis 90 %	oder minus 5 bis 10 %
Gut	= 89 bis 80 %	oder minus 11 bis 20 %
Befriedigend	= 79 bis 70 %	oder minus 21 bis 30 %
Mangelhaft	= unter 70 %	oder minus 31 bis 100 %

Punktetabelle Einzelübungen

Bei der Gesamtbewertung einer Abteilung sollen nur ganze Punkte vergeben werden. Bei den einzelnen Übungen kann dagegen mit Teilpunkten gewertet werden. Sollte sich beim Endergebnis einer Abteilung rechnerisch keine volle Punktezahl ergeben, so wird diese, je nach Gesamteindruck der Abteilung, auf- oder abgerundet

Um in die nächst höhere Prüfungsstufe aufsteigen zu können, ist in jeder Sparte die Bewertung Befriedigend (70% der Höchstpunktezahl) erforderlich.



Bestimmungen zu den einzelnen Prüfungen

Begleithundeprüfung mit Verkehrssicherheitsteil BH-VT

Zugelassen sind alle Hundehalter, die den Nachweis erbringen, dass sie die Sachkundeprüfung analog der Regelungen der Landesorganisationen bereits erfolgreich abgelegt haben, oder die, die den behördlichen Nachweis der Sachkunde vorlegen. Zugelassen sind Hunde aller Rassen und Größen. Das Zulassungsalter wird von der Landesorganisation festgelegt, darf aber nicht unter zwölf Monaten liegen. Hunde, die in der Bewertung im Teil A („Begleithundeprüfung auf einem Übungsplatz“ nicht die erforderlichen 70% der Punkte erreichen, werden nicht zur Prüfung in den Teil B („Prüfung im Verkehr“) mitgenommen. Am Schluss der Prüfung werden keine Ergebnisse nach Punkten, sondern nur ein Werturteil „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ und das Prädikat vom Leistungsrichter bekannt gegeben. Die Prüfung ist bestanden, wenn im Teil A 70% der zu erreichenden Punkte und im Teil B die Übungen vom Leistungsrichter als ausreichend erachtet wurden. Dem Leistungsrichter ist es jedoch gestattet, auf Wunsch des Veranstalters, zur Siegerehrung eine Reihung der Teilnehmer vorzunehmen. Die BH-VT ist Voraussetzung für alle weiteren Prüfungen dieser Prüfungsordnung. Die Ablegung der Prüfung ist im Wiederholungsfalle an keine Fristen gebunden, kann aber innerhalb einer Prüfungsveranstaltung (Zweitagesprüfung) nur einmal gemacht werden. Jedes Prüfungsergebnis ist unabhängig vom Erfolg der Prüfung in den Leistungsnachweis einzutragen.

Prüfungsbeschreibung: Begleithundeprüfung mit Verkehrssicherheitsteil

Eine Überprüfung der Schussgleichgültigkeit findet bei der BH/VT-Prüfung nicht statt. Übungsanforderungen analog den Übungsbeschreibungen im allgemeinen Teil

Leinenführigkeit	15 Punkte
Freifolge	15 Punkte
Sitzübung	10 Punkte
Ablegen in Verbindung mit Herankommen	10 Punkte
Ablegen des Hundes unter Ablenkung	10 Punkte



Prüfung im Verkehr

Allgemeines

Die nachfolgenden Übungen finden außerhalb des Übungsgeländes in einem geeigneten Umfeld innerhalb von geschlossenen Ortschaften statt. Der Leistungsrichter legt mit dem Prüfungsleiter fest, wo und wie die Übungen im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege oder Plätze) durchgeführt werden. Der öffentliche Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Die Durchführung dieses Teils der Prüfung erfordert wegen ihrer Eigenart einen erheblichen Zeitaufwand. Die Leistungsanforderungen dürfen nicht durch oberflächliche Abnahme vieler Hunde beeinträchtigt werden. Punkte werden für die einzelnen Übungen des Teiles B nicht vergeben. Für das Bestehen dieser Prüfungsabteilung ist der gesamte Eindruck über den sich im Verkehr/Öffentlichkeit bewegendem Hund maßgeblich. Die nachfolgend beschriebenen Übungen sind Anregungen und können durch den Leistungsrichter individuell auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Leistungsrichter ist berechtigt, bei Zweifeln in der Beurteilung der Hunde Übungen zu wiederholen bzw. zu variieren.

Prüfungsablauf (Die folgenden Übungen stellen eine Mindestanforderung dar und können von den Landesorganisationen erweitert werden.)

Begegnung mit Personengruppe

Auf Anweisung des Leistungsrichters begeht der Hundeführer mit seinem angeleiteten Hund einen angewiesenen Straßenabschnitt auf dem Gehweg. Der Leistungsrichter folgt dem Team in angemessener Entfernung. Der Hund soll an der linken Seite des Hundeführers an lose hängender Leine - mit der Schulter in Kniehöhe des Hundeführers - willig folgen. Dem Fußgänger- und Fahrverkehr gegenüber hat sich der Hund gleichgültig zu verhalten. Auf seinem Weg wird der Hundeführer von einem vorbeilaufenden Passanten (Auftragsperson) geschnitten. Der Hund hat sich neutral und unbeeindruckt zeigen. Hundeführer und Hund gehen weiter durch eine aufgelockerte Personengruppe von mindestens 6 Personen, in der eine Person den Hundeführer anspricht und mit Handschlag begrüßt. Der Hund hat auf Anweisung durch Hundeführer neben ihm zu sitzen oder zu liegen und hat sich während der kurzen Unterhaltung ruhig zu verhalten.

Begegnung mit Radfahrern

Der angeleitete Hund geht mit seinem Hundeführer einen Weg entlang und wird zunächst von hinten von einem Radfahrer überholt, der dabei Klingelzeichen gibt. In großem Abstand wendet der Radfahrer und kommt Hundeführer und Hund entgegen. Dabei werden nochmals Klingelzeichen gegeben. Das Vorbeifahren hat so zu erfolgen, dass sich der Hund zwischen Hundeführer und vorbeifahrendem Radfahrer befindet. Der angeleitete Hund hat sich den Radfahrern gegenüber unbefangen zu zeigen.

Begegnung mit Autos

Der Hundeführer geht mit seinem angeleiteten Hund an mehreren Autos vorbei. Dabei wird eines der Fahrzeuge gestartet. Bei einem anderen Auto wird eine Tür zugeschlagen. Während Hundeführer und Hund weitergehen, hält ein Auto neben ihnen. Die Fensterscheibe wird herunter gedreht und der Hundeführer um eine Auskunft gebeten. Dabei hat der Hund auf Anweisung des Hundeführers zu sitzen oder zu liegen. Der Hund hat sich ruhig und unbeeindruckt gegenüber Autos und allen Verkehrsgeräuschen zu zeigen.



Begegnung mit Joggern oder Inline Skatern

Der Hundeführer geht mit seinem angeleiteten Hund einen ruhigen Weg entlang. Mindestens zwei Jogger überholen ihn, ohne das Tempo zu vermindern. Haben sich die Jogger entfernt, kommen erneut Jogger dem Hund und Hundeführer entgegen und laufen an ihnen vorbei, ohne die Geschwindigkeit herabzusetzen. Der Hund muss nicht korrekt bei Fuß gehen, darf die überholenden bzw. entgegenkommenden Personen jedoch nicht belästigen. Es ist statthaft, dass der Hundeführer seinen Hund während der Begegnung in die Sitz- oder Platzposition bringt. Statt der Jogger können auch ein oder zwei Inline Skater Hund und Hundeführer überholen und ihnen wieder entgegen kommen.

Begegnung mit anderen Hunden

Beim Überholen und Entgegenkommen eines anderen Hundes mit Hundeführer hat sich der Hund neutral zu verhalten. Der Hundeführer kann das Hörzeichen „Fuß“ wiederholen oder den Hund bei der Begegnung in die Sitz- oder Platzposition bringen.

Verhalten des kurzfristig im Verkehr angeleint allein gelassenen Hundes, Verhalten gegenüber Tieren

Auf Anweisung des Leistungsrichters begeht der Hundeführer mit angeleitem Hund den Gehweg einer mäßig belebten Straße. Nach kurzer Strecke hält der Hundeführer auf Anweisung des Leistungsrichters und befestigt die Führleine an einem Zaun, Mauerring oder dergleichen. Der Hundeführer begibt sich außer Sicht in ein Geschäft oder einen Hauseingang. Der Hund darf stehen, sitzen oder liegen. Während der Abwesenheit des Hundeführers geht ein Passant (Auftragsperson) mit einem angeleiteten Hund in einer seitlichen Entfernung von etwa fünf Schritten am Prüfungshund vorbei. Der alleingelassene Hund hat sich während der Abwesenheit des Führers ruhig zu verhalten. Den vorbei geführten Hund (keine Raufer verwenden) hat er ohne Angriffshandlung (starkes Zerran an der Leine, andauerndes Bellen) passieren zu lassen. Auf Richteranweisung wird der Hund wieder abgeholt. Anmerkung: Es bleibt dem amtierenden Leistungsrichter überlassen, ob er die einzelnen Übungen mit jedem Hund an den jeweils vorgesehenen Orten durchführen oder ob er alle Prüflinge nur einige Übungen absolvieren lässt und dann den nächsten Prüfungsort aufsucht und dort ebenso verfährt.



Abteilung B – Unterordnung

Allgemeine Bestimmungen:

Vor Beginn der Unterordnung hat der Leistungsrichter die in der IGP vorgeschriebenen Geräte auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Die Geräte müssen entsprechend der IGP vorhanden sein. Bei der Beurteilung jeder Übung ist das Verhalten des Hundes, beginnend mit der Grundstellung bis zum Abschluss der Übung aufmerksam zu beobachten.

Hörzeichen (HZ)

Führt ein Hund nach dem dritten gegebenen Hörzeichen eine Übung nicht aus, so ist die jeweilige Übung ohne Bewertung abzubrechen. Beim Abrufen kann anstelle des Hörzeichens für Herankommen auch der Name des Hundes verwendet werden. Der Name des Hundes in Verbindung mit jeglichen Hörzeichen gilt als Doppelhörzeichen.

Die Reaktion des Hundes auf das Hörzeichen:

Der Hund soll auf das Hörzeichen des Hundeführers die Übung freudig ausführen. Jedes Verhalten von Angst oder Stress entwertet die Übung.

Zusatzhörzeichen

Führt ein Hund nach dem 2. Zusatz Hörzeichen eine Übung nicht aus, so ist die jeweilige Übung mit 0 Punkten zu bewerten. Führt ein Hund einen Übungsteil nach dem 2. Zusatz Hörzeichen nicht aus, so liegt die Übung max. im hohen „Mangelhaft“.

1. Zusatz-HZ: „befriedigend“ für Teilübung
2. 2. Zusatz-HZ: „mangelhaft“ für Teilübung

z. B. 5 Punkte für Teilübung:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Zusatz-HZ: „befriedigend“ aus 5 Punkten = | - 1,5 Punkte |
| 2. Zusatz-HZ: „mangelhaft“ aus 5 Punkten = | - 2,5 Punkte |

Geht ein Hund ohne Hörzeichen in die Übung, ist die Teilübung im „mangelhaft“ zu beurteilen.

Aufteilung und Wertigkeit der Übungen in den einzelnen Stufen

Übung	IGP-1	IGP-2	IGP-3
Leinenführigkeit	30 Punkte	20 Punkte	-
Freifolge	30 Punkte	20 Punkte	20 Punkte
Absitzen aus der Bewegung	15 Punkte	15 Punkte	10 Punkte
Ablegen aus der Bewegung	15 Punkte	15 Punkte	10 Punkte
Steh aus dem Schritt	-	-	10 Punkte
Bringen auf ebener Erde	-	10 Punkte	15 Punkte
Bringen über die Schrägwand 140 cm	-	-	15 Punkte
Vorausenden mit Hinlegen	-	10 Punkte	10 Punkte
Ablegen unter Ablenkung	10 Punkte	10 Punkte	10 Punkte
Gesamt	100 Punkte	100 Punkte	100 Punkte

Besonderheiten in der IBGH 1 - 3:

Bei allen Prüfungsstufen in der, der Hund zum Hundeführer hereingerufen wird, und bei allen Bring Übungen muss der Hund nicht vorsitzen, er kann sofort in die Endgrundstellung gehen. Vor der Abgabe des Bring Holzes muss eine Pause von 3 sec. eingehalten werden, bevor der Hundeführer das Bring Holz mit dem Hörzeichen „Aus“ dem Hund abnimmt.

Besonderheiten in der IBGH 3:

Die Reihenfolge der Übungen 2 bis 6 werden vom Leistungsrichter aus folgenden 5 Varianten durch Los festgestellt:

Variante 1: Übung 2, 4, 5, 6, 3

Variante 2: Übung 4, 3, 6, 2, 5

Variante 3: Übung 6, 4, 5, 3, 2

Variante 4: Übung 3, 2, 6, 5, 4

Variante 5: Übung 5, 6, 3, 2, 4

Alle Teilnehmer müssen die Übungen 2 bis 6 in der gleichen Reihenfolge ausführen



Loben

Ein Loben ist nach jeder beendeten Übung nur in der Grundstellung erlaubt. Ist diese auch die neue Anfangsgrundstellung für die nächste Übung ist der Zeittakt von ca. 3 Sekunden einzuhalten.

Positionsfehler

Bei allen technischen Übungen (Absitzen, Ablegen, Abstellen) wird die Gesamtübung, abgesehen von weiterem Fehlverhalten, bei einem Positionsfehler um 50 % entwertet.

Abgabe des Bringholzes Gibt der Hund nach dem dritten Hörzeichen das Holz nicht ab, erfolgt eine Disqualifikation wegen Ungehorsam.

Ausnahme: bei den Begleithundeprüfungen der Stufen 2 und 3 darf ein dem Hundeführer gehörendes Bringholz verwendet werden.

Übungsbeschreibungen - Leinenführigkeit – Freifolge und die Abgabe der Schüsse:

Der Hund muss seinem Hundeführer aus der Grundstellung heraus mit einmaligen Hörzeichen für Fuß gehen aufmerksam, freudig und konzentriert folgen, und soll dabei immer mit dem Schulterblatt auf Kniehöhe an der linken Seite des Hundeführers bleiben. Der Verlauf der Freifolge wird nach untenstehendem Schema vorgegeben. Der Hundeführer hat die Anfangsgrundstellung spätestens einzunehmen, wenn der zweite Hundeführer die Grundstellung für die Übung „Ablegen unter Ablenkung“ einnimmt. Auf der ersten Geraden werden zur Überprüfung der Schussgleichgültigkeit zwei Schüsse (Kaliber 6mm) in einem Zeitabstand von 5 Sekunden aus einer Entfernung von mindestens 15 Schritt, abgegeben.

(In den Prüfungsstufen BH-VT, IBGH-1 bis IBGH-3 erfolgt keine Schussabgabe).

Kehrtwendungen sind vom Hundeführer linksdrehend zu zeigen. Der Hund darf dabei rechts um den Hundeführer laufen oder linksdrehend auf Kniehöhe des Hundeführers bleiben. Der Laufschrift und der langsame Schritt müssen sich deutlich von der normalen Gangart abheben. Der Tempowechsel wird ohne Zwischenschritte ausgeführt.

Nach der zweiten Kehrtwendung ist ein Halten zu zeigen. Dabei muss sich der Hund direkt ohne Hörzeichen setzen.

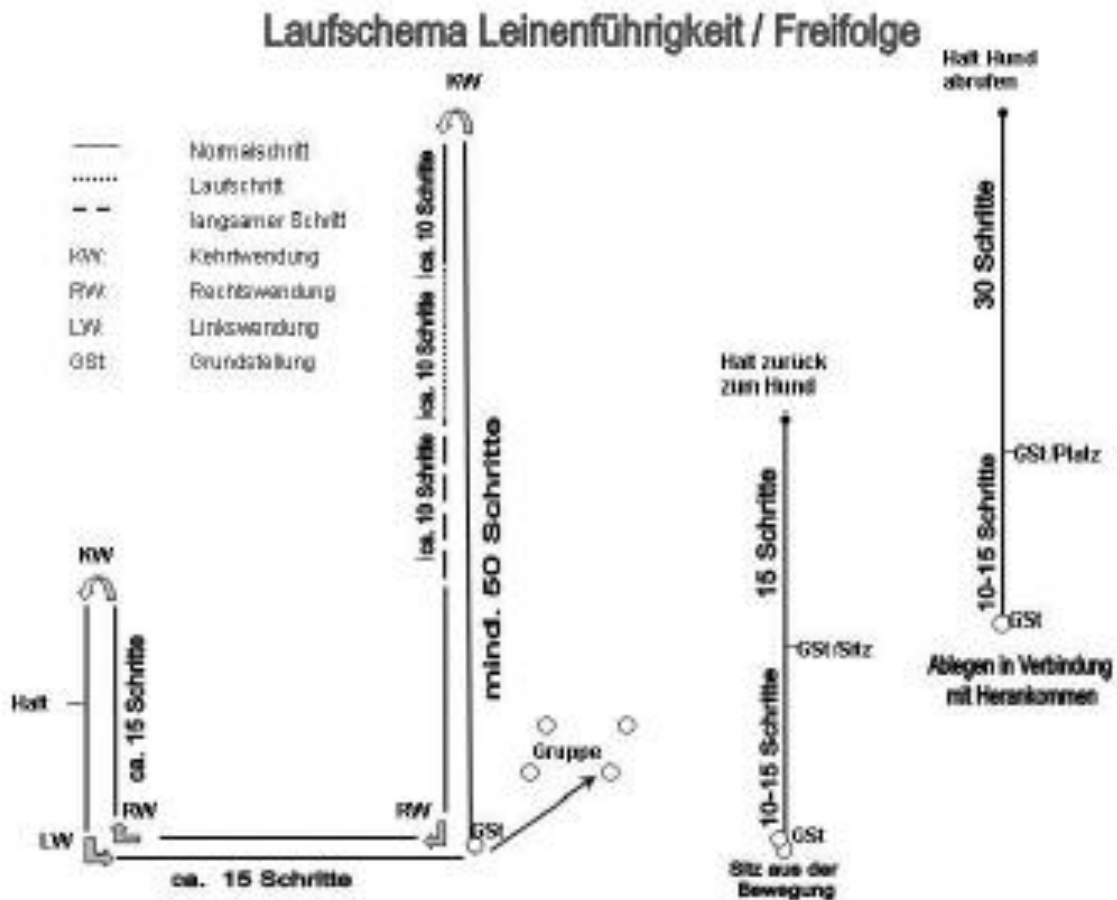
Das Gehen durch die Gruppe, deren Personen sich bewegen, ist in der Leinenführigkeit (IGP-V, IGP-ZTP, BH/VT, IBGH-1 und IBGH-2,) und bei der (IGP 1-3, IBGH-2 und IBGH-3) in der Freifolge zu zeigen. Der Hundeführer muss mit seinem Hund dabei eine Person rechts und eine Person links (z.B. in Form einer 8) umgehen und mindestens einmal in der Gruppe, in der Nähe einer Person anhalten. Dem Leistungsrichter ist es freigestellt, eine Wiederholung zu fordern. Auf Anweisung des Leistungsrichters verlässt der Hundeführer mit seinem Hund die Gruppe und nimmt die Endgrundstellung ein. Das Loben des Hundes ist nach dem Verlassen der Gruppe nur in der abschließenden Grundstellung erlaubt.

Die Freifolge ist auch auf den eventuell notwendigen Wegen zwischen den Übungen zu zeigen. Auch beim Holen des Bringholzes muss der Hund in korrekter Fußposition mitgeführt werden.

Sonderbestimmung BH-VT:

Die Leinenführigkeit wird entsprechend dem Laufschemata ausgeführt. In der Freifolge werden 50 Schritte geradeaus gegangen, nach einer Kehrtwendung geht der Hundeführer nach 10 bis 15 Schritten in den Laufschrift über, zeigt 10 bis 15 Schritte Laufschrift, geht dann ohne Übergangsschritte in einen langsamen Schritt über und nach weiteren 10 bis 15 Schritten wieder in normalen Schritt. Mit einer abschließenden Grundstellung wird die Übung beendet.

Laufschemata:



Ausführung

Der Hundeführer begibt sich in der Stufe IGP-1, IBGH-1 und IBGH-2, IGP-V und IGP-ZTP mit seinem angeleiteten Hund und in den Stufen IGP-2 und 3, sowie IBGH-3 mit freifolgendem Hund zum Leistungsrichter, lässt seinen Hund absitzen und stellt sich vor.

Nach Freigabe durch den Leistungsrichter begibt sich der Hundeführer in allen Stufen (außer BH-VT, IBGH-1 und IBGH-2) mit freifolgendem Hund in die Anfangsgrundstellung. Auf weitere Richteranweisung beginnt der Hundeführer die Übung. Aus einer geraden, ruhigen und aufmerksamen Grundstellung folgt der Hund dem Hundeführer auf das Hörzeichen für „Fuß gehen“ aufmerksam, freudig, gerade und schnell. Mit dem Schulterblatt muss der Hund immer auf Kniehöhe an der linken Seite des Hundeführers in Position bleiben und sich beim Anhalten selbständig, schnell und gradesetzen.

Zu Beginn der Übung geht der Hundeführer mit seinem Hund 50 Schritte ohne anzuhalten geradeaus. Nach der Kehrtwendung und weiteren 10 bis 15 Schritten zeigt der Hundeführer jeweils mit dem Hörzeichen für „Fuß gehen“ den Laufschritt und den langsamen Schritt (je 10 - 15 Schritte). Der Übergang vom Laufschritt in den langsamen Schritt muss ohne Zwischenschritte ausgeführt werden. Die Anfangsgrundstellung ist gleichzeitig auch der Platz der Endgrundstellung.

In der Gruppe muss der Hundeführer mit seinem Hund eine Person links und eine Person rechts umgehen und einmal in der Gruppe anhalten.

Die Kehrtwendung kann nach 2 verschiedenen Varianten ausgeführt werden, innerhalb einer Prüfung oder eines Wettkampfes, muss immer die gleiche Variante gezeigt werden.



Bewertungskriterien

Vorlaufen, seitliches Abweichen, Zurückbleiben, langsames oder zögerndes Absitzen, zusätzliche Hörzeichen, Körperhilfen, Fehler in der Grundstellung, Unaufmerksamkeit, mangelnde Arbeitsfreude/Motivation sowie Gedrücktheit und unfreies Verhalten des Hundes, führen zu entsprechender Entwertung.

Sitz aus der Bewegung (alle Prüfungsstufen)

1. Teil: Anfangsgrundstellung, Entwicklung, Ausführung Sitz. 50% der Punkte
2. Teil: Entfernen vom Hund und Herantreten des Hundeführers, Endgrundstellung. 50% der Punkte
Nach einer Entwicklung von 10 bis 15 Schritt, muss sich der Hund auf das Hörzeichen für Sitzen sofort und in Laufrichtung absetzen, ohne dass der Hundeführer seinen Bewegungsablauf verändert oder sich umsieht. Der Hund muss ruhig und mit Aufmerksamkeit zum Hundeführer sitzenbleiben. **In allen Prüfungsstufen entfernt sich der Hundeführer 15 Schritte.** Auf Richteranweisung begibt sich der Hundeführer wieder zu seinem Hund.
Sonderbestimmung für BH-VT: Nach der Entwicklung darf der Hundeführer anhalten und ein Hörzeichen für Sitzen geben, bevor er sich vom Hund entfernt.

Bewertungskriterien

Langsames Absitzen, unruhiges und unaufmerksames Sitzen wird neben sonstigen Fehlverhalten entsprechend entwertet. Steht oder legt sich der Hund wird die Übung mit zusätzlich -5 Punkten (in IGP-3 mit -2,5 Punkten) pflichtentwertet.

Ablegen in Verbindung mit Herankommen

1. Teil: Anfangsgrundstellung, Entwicklung, Ausführung Platz. 50% der Punkte
2. Teil: Herankommen, Vorsitzen, Endgrundstellung. 50% der Punkte
Die Entwicklung von 10 bis 15 Schritten wird in den Prüfungsstufen IGP-1 und IGP-2, IGP-V, IGP-ZTP und IBGH-1 bis IGB-3 im Normalschritt ausgeführt. Bei der IGP-3 geht der Hundeführer danach für 10-15 Schritte in den Laufschrift über. Auf das Hörzeichen für Hinlegen muss sich der Hund sofort und gerade in Laufrichtung legen ohne dass der Hundeführer seinen Bewegungsablauf verändert oder sich umsieht. **Der Hundeführer geht bzw. läuft bei der IGP-3 noch mindestens 30 Schritte,** und dreht sich zu seinem Hund um. Dieser hat bis zum Abrufen ruhig und mit Aufmerksamkeit zum Hundeführer liegen zu bleiben. Auf Anweisung des Leistungsrichters wird der Hund mit dem Hörzeichen für Herankommen oder "Rufname des Hundes" herangerufen. Der Hund muss freudig, zielstrebig und direkt herankommen, und sich dicht und gerade vor den Hundeführer setzen. Auf das Hörzeichen für die Abschlussgrundstellung hat sich der Hund direkt in die Endgrundstellung zu begeben.
Sonderbestimmung für BH-VT: Nach der Entwicklung darf der Hundeführer anhalten und ein Hörzeichen für Liegen geben, bevor er sich vom Hund entfernt. (Der Zeittakt ist zu beachten.)

Bewertungskriterien

Langsames Ablegen, unruhiges und unaufmerksames Liegen, nicht zielstrebiges Herankommen, Hilfen des Hundeführers wie z.B. Grätschstellung, führen neben sonstigen Fehlverhalten zur entsprechenden Entwertung. Sitzt oder steht der Hund, wird die Übung mit zusätzlich 50 % der Gesamtübung entwertet. Für einen Hund, der auf das 2. Zusatzhörzeichen nicht kommt, ist die Übung mit mangelhaft (NULL) zu bewerten. In diesem Fall darf der Hund abgeholt werden und die weitere Prüfung darf fortgesetzt werden.



Steh aus dem Schritt IGP-2 und IBGH-3

1. Teil: Anfangsgrundstellung, Entwicklung, Ausführung Steh. 50% der Punkte

2. Teil: Herantreten des Hundeführers, Endgrundstellung. 50% der Punkte

Nach einer Entwicklung von 10 bis 15 Schritt muss der Hund auf das Hörzeichen für Stehen sofort und gerade in Laufrichtung stehen bleiben, ohne dass der Hundeführer seinen Bewegungsablauf unterbricht, verändert. **Der Hundeführer geht noch mindestens 15 Schritte, und dreht sich dann zu seinem Hund um.**

Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer zu seinem Hund zurück, stellt sich auf die rechte Seite und nimmt den Hund mit Hörzeichen in die Grundstellung.

Bewertungskriterien

Kein sofortiges Stehen, unruhiges und unaufmerksames Stehen, Hilfen des Hundeführers führt neben sonstigen Fehlverhalten zu entsprechender Entwertung. Sitz oder liegt der Hund, wird die Übung mit zusätzlich minus 5 Punkten in IBGH-3 und minus 2,5 Punkten in IGP-2 pflichtentwertet.

Bringen auf ebener Erde

Aus gerader Grundstellung wirft der Hundeführer das Bringholz etwa 10 Meter weit weg. Ein Ausfallschritt ist beim Werfen erlaubt, nur muss nach dem Beiziehen des Beines eine Pause von ca. 3 Sekunden eingehalten werden. Das Hörzeichen für Bringen darf erst gegeben werden, wenn das Bringholz ruhig liegt. Auf das Hörzeichen für Bringen hat der Hund direkt zum Holz zu laufen, es sofort aufzunehmen und seinem Hundeführer direkt zu bringen. Dabei sind zielstrebige, motivierte Hin- und Rückläufe zu zeigen. Beim Vorsitz und auch während des Apportierens muss das Bringholz ruhig im Fang gehalten werden bis ihm der Hundeführer nach einer Pause von ca. 3 Sekunden das Bringholz mit dem Hörzeichen für Abgeben abnimmt. Beim Vorsitz ist ein gutes Präsentieren des Holzes gefordert. Nach einer weiteren Pause von ca. 3 Sekunden ist der Hund auf Hörzeichen für die Grundstellung in die Grundstellung zu nehmen. Das Bringholz ist dabei in der rechten Hand mit dem nach unten ausgestrecktem Arm des Hundeführers zu halten. Das Bringholz ist vom Hundeführer in den dafür vorgesehenen Ständer abzulegen.

Bewertungskriterien

Unmotiviertes nicht zielstrebiges Agieren des Hundes beim Hin- und Rücklauf, Fehler beim Aufnehmen, Fallenlassen des Bringholzes, Spielen oder Knautschen, Grätschstellung des Hundeführers, Fehler beim Vorsitzen und bei den Grundstellungen (z.B. unruhiges Verhalten), entwerten ebenso wie Hilfen des Hundeführers.

Aufstellung vor der Hürde und vor der Schrägwand

Der Abstand, Grundstellung des Hundeführers zu den Sprunggeräten hat bei allen Sprunggeräten mindestens 4 m zu betragen.

Bringen über die Schrägwand

Der Hundeführer nimmt mit seinem Hund mindestens 4 Meter vor der Schrägwand die Grundstellung ein.

Aus gerader Grundstellung wird der Hundeführer ein Bringholz (Gewicht 650 Gramm) über eine 140 cm hohe Schrägwand. Ein Ausfallschritt ist beim Werfen erlaubt. Nach Beiziehen des Beines ist eine Pause von ca. 3 Sekunden einzuhalten. Der Hund soll frei und ruhig neben seinem Hundeführer zu sitzen. Beim Werfen des Bringholzes befindet sich der Hund mit dem Hundeführer in der Anfangsgrundstellung.

Auf das Hörzeichen für Springen hat der Hund den Sprung auszuführen, während des Sprunges ist das Hörzeichen für Bringen zu geben. Der Hund hat direkt zum Holz zu laufen, es sofort aufzunehmen und mit einem Rücksprung seinem Hundeführer direkt zu bringen. Der Hund hat die gesamte Übung motiviert



auszuführen und dabei kraftvolle Sprünge zu zeigen. Beim Vorsitz und auch während des Apportierens muss das Bringholz ruhig im Fang gehalten werden bis ihm der Hundeführer nach einer Pause von ca. 3 Sekunden das Bringholz mit dem Hörzeichen für Abgeben abnimmt. Beim Vorsitz ist ein gutes Präsentieren des Holzes gefordert. Nach einer weiteren Pause von ca. 3 Sekunden ist der Hund auf Hörzeichen für die Grundstellung in die Grundstellung zu nehmen. Das Bringholz ist dabei in der rechten Hand mit dem nach unten ausgestrecktem Arm des Hundeführers zu halten. Das Bringholz ist vom Hundeführer in den dafür vorgesehenen Ständer abzulegen.

Bewertungskriterien

Unmotiviertes nicht zielstrebiges Agieren des Hundes, Fehler beim Aufnehmen, Fallenlassen des Bringholzes, Spielen oder Knautschen, Grätschstellung des Hundeführers, Fehler beim Vorsitzen und bei den Grundstellungen (z.B. unruhiges Verhalten), Hilfen des Hundeführers führen zu entsprechender Entwertung.

Um eine Teilbewertung zu bekommen, muss der Hund auf jeden Fall bringen und mindestens einen Sprung zeigen. Für einen nicht gezeigten Sprung gibt es eine Pflichtentwertung, zusätzlich zu anderen Fehlverhalten, von -5 Punkten.

Voraussenden mit Hinlegen

1. Teil: Anfangsgrundstellung, Entwicklung, Ausführung Vorauslaufen. 50% der Punkte

2. Teil: Annahme Hz. Platz nach Anweisung des Leistungsrichters, Endgrundstellung. 50% der Punkte

Lässt der Hund sich nicht vom Hundeführer mindestens 50% der geforderten Distanz vorausschicken, oder lässt er sich auch nicht mit 3 Hörzeichen stoppen erfolgt keine Bewertung der Übung.

Auf das einmalige Hörzeichen für Voraussenden und gleichzeitigem, einmaligen Erheben des Armes schickt der Hundeführer den Hund Voraus und bleibt stehen. Hierauf muss sich der Hund zielstrebig, geradlinig und in schneller Gangart mindestens 30 Schritte in die angezeigte Richtung entfernen. Auf Anweisung des Leistungsrichters gibt der Hundeführer das Hörzeichen für Hinlegen, worauf sich der Hund sofort legen muss. Der Hundeführer darf den Arm so lange richtungsweisend hochhalten, bis sich der Hund gelegt hat. Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer zu seinem Hund und stellt sich rechts neben ihn. Nach ca. 3 Sekunden muss sich der Hund nach Anweisung des Leistungsrichters auf das Hörzeichen für Sitzen schnell und gerade in Grundstellung aufsetzen.

Bewertungskriterien:

Fehler in der Entwicklung, nicht entschlossenes Vorausgehen, verzögerndes ausführen des Ablegens, unruhiges Liegen sowie Fehler bei den Grundstellungen führen zur weiteren Entwertung der Übung.

Hund lässt sich auf 1. Hörzeichen stoppen, legt sich nicht. Ein Zusatzhörzeichen zum Legen -1,5 Punkte

Hund lässt sich auf 1. Hörzeichen stoppen, legt sich aufs 2. Zusatzhörzeichen -2,5 Punkte

Hund lässt sich auf 1. Hörzeichen stoppen, legt sich aber aufs 2. Zusatzhörzeichen nicht. -3,5 Punkte

Hund lässt sich erst auf 1. Zusatzhörzeichen stoppen. Legt sich -2,5 Punkte

Hund lässt sich erst auf 2. Zusatzhörzeichen stoppen. Legt sich. -3,5 Punkte

Hund lässt sich auf 2. Zusatzhörzeichen nicht stoppen. 0 Punkte.

Hund hat bei Voraus direkt auf 1. Hörzeichen für Hinlegen die Position eingenommen, steht aber auf, nachdem die Richteranweisung zum Herantreten an den Hundeführer erteilt wurde, lässt sich bis auf 50% der Distanz zum Hundeführer durch ein Hörzeichen stoppen: Bewertung bis -5 Punkte.

Weiteres Fehlverhalten wird zusätzlich entwertet. Fehler in der Entwicklung, nicht entschlossenes Vorausgehen, verzögerndes ausführen des Ablegens, unruhiges Liegen sowie Fehler bei den Grundstellungen führen zur weiteren Entwertung der Übung.



Ablegen unter Ablenkung

Während der Vorführung des anderen Hundes ist die Übung Ablegen unter Ablenkung zu zeigen. Dabei wird der Hund an einen vom Leistungsrichter zugewiesenen Platz aus der Grundstellung mit dem Hörzeichen für Hinlegen abgelegt. Der Hundeführer hat dann je nach Prüfungsstufe auf Anweisung des Leistungsrichters, folgende Position einzunehmen:

IGP-1, IGP-2, IGP-V, IGP-ZTP und IBGH-1 bis 3, Hundeführer steht mindestens 30 Schritt entfernt in Sicht des Hundes (dem Hund den Rücken zugewendet).

IGP-3: Hundeführer steht mindestens 30 Schritt entfernt außer Sicht des Hundes

Der Hund muss ohne Einwirkung des Hundeführers ruhig liegen bleiben, während der andere Hund arbeitet.

Bewertungskriterien:

Fehler bei den Grundstellungen, unruhiges Verhalten, Hilfen des Hundeführers, zu frühes Aufstehen, Stehen oder Setzen, Verlassen des Ablageplatzes führen zu entsprechenden Entwertungen.

Bei Verlassen der Ablage von mehr als drei Meter gelten folgende Regeln um eine Teilbewertung von 50% abzüglich anderen Fehlverhaltens zu ermöglichen:

IBGH 1: Teilbewertung, wenn gegenführender Hund die dritte Übung vollendet hat.

IBGH 2: Teilbewertung, wenn gegenführender Hund die vierte Übung vollendet hat.

IBGH 3: Teilbewertung, wenn gegenführender Hund die fünfte Übung vollendet hat.

Kommt der Hund dem Hundeführer beim Abholen entgegen, werden bis zu 3 Punkten abgezogen.

Loben

Ein Loben ist nach jeder beendeten Übung erlaubt. Danach kann der Hundeführer eine neue Grundstellung einnehmen, oder den Zeittakt von 3 Sekunden einhalten, falls die Abschlussgrundstellung verlassen wurde.



1. Prüfungsstufen für die Stöberprüfung:

Die Anforderungen sind unterschiedlich abgestuft und der jeweiligen Prüfungsstufe angemessen.

Stufe	Stöberfeldgröße	Gegenstände	Punkte	Stöberzeit
1	20 x 30 m	Hundeführer eigene Gegenstände, 2 Stück / Maße 10 x 3 x 1 cm Material = einheitlich erlaubt 1 Ggstd. links, 1 Ggstd. rechts	20 / 21	10 Minuten
2	20 x 40 m	Fremdgegenstände, 4 Stück / Maße 10 x 3 x 1 cm Material = unterschiedlich 2 Ggstde. links, 2 Ggstde. rechts	10 / 10 / 10 / 11	12 Minuten
3	30 x 50 m	Fremdgegenstände, 5 Stck. / Maße: 5 x 3 x 1 cm Material = unterschiedlich Ggstde. beliebig auslegen	8 / 8 / 8 / 8 / 9	15 Minuten

2. Allgemeines:

Zur Ablegung dieser Prüfung ist Voraussetzung, dass der betreffende Hund mindestens fünfzehn Monate alt ist und die FCI-BH/VT oder eine nationale BH/VT-Prüfung abgelegt und bestanden hat. Der Hundeführer meldet sich unter Nennung seines Namens und Angabe des Hundennamens und der Prüfungsstufe in sportlicher Haltung beim Leistungsrichter. Danach geht er mit angeleintem Hund zur angewiesenen Startposition und nimmt dort eine Grundstellung ein.

Zur Stöberarbeit wird der Hund abgeleint. Die Leine ist vom Hundeführer jedoch mitzuführen. Jeglicher Zwang und Gewaltanwendung sind zu unterlassen.

Geringfügiges Überschreiten der Grenzen des Stöberfeldes ist nicht fehlerhaft. Zuschauer müssen sich in einem angemessenen Abstand zum Stöberfeld aufhalten.

3. Beschaffenheit des Geländes für die Stöberarbeit:

Untergrund: alle natürlichen Böden (Wiese, Acker, Waldboden), Baumbestand ist möglich (Augensuche muss möglichst verhindert werden, deshalb keinen kurzen Rasen oder andere ähnliche Flächen.).

Das Stöberfeld soll vor dem Auslegen/Auswerfen der Gegenstände von Personen mehrfach kreuz und quer begangen werden, um beim Auslegen keine „Fährten“ zu hinterlassen.

Eine Abgrenzung des Stöberfeldes durch Markierungspfähle ist zulässig.

4. Gegenstände:

Material: Holz, Leder, Kunstleder, Textil

Ausgelegte Gegenstände dürfen sich in Form und Farbe nicht wesentlich vom Geländeuntergrund abheben und sollen nicht sichtbar ausgelegt werden.

Die Gegenstände werden vom Leistungsrichter ausgelegt. Hundeführer und Hund müssen sich bei Auslegen der Gegenstände außer Sicht befinden. Es ist keine Liegezeit für die Gegenstände vorgeschrieben. Mit dem Ansatz kann sofort nach dem Auslegen begonnen werden.



5. Ansetzen des Hundes zum Stöbern:

Die gedachte Mittellinie und die Umrisslinien des Stöberfeldes werden dem Hundeführer vom Leistungsrichter angegeben.

Zu Beginn ist eine kurze Konditionierung des Hundes auf der gedachten Mittellinie des Stöberfeldes erlaubt.

Der Hundeführer bewegt sich auf der gedachten Mittellinie. Er darf diese nur zum Aufheben des vom Hund verwiesenen Gegenstandes kurz verlassen. Anschließend wird der Hund von der Mittellinie aus erneut zum Stöbern eingesetzt. Erlaubt sind Hör- und Sichtzeichen. Das Hörzeichen „Verloren“ kann ergänzt werden durch „Such“.

Stöbern mit „hoher Nase“ ist nicht fehlerhaft. Die Stöberfläche kann mehrfach abgesucht werden.

6. Verhalten an den Gegenständen:

Gegenstände müssen überzeugend verwiesen und dürfen vom Hund nicht berührt werden. Die Gegenstände sind sitzend, stehend, liegend oder im Wechsel zu verweisen. Ein Hörzeichen zum Verweisen ist nicht erlaubt und führt dazu, dass der betroffene Gegenstand nicht gewertet wird. Es sind keine Hörzeichen erlaubt, die den Hund am Gegenstand zum Hinlegen veranlassen. Hat der Hund einen Gegenstand verwiesen, begibt sich der Hundeführer zum Hund, zeigt den Gegenstand durch Hochheben dem Leistungsrichter an, begibt sich wieder zur gedachten Mittellinie und setzt dort den Hund zur Fortsetzung der Stöberarbeit erneut ein.

Die Liegerichtung an den Gegenständen ist nicht vorgeschrieben. Der gefundene Gegenstand muss jedoch im unmittelbaren Bereich der Vorderpfoten liegen.

Der Hundeführer tritt immer seitlich an den liegenden Hund heran und darf sich nicht vor den Hund stellen. Kurzes Loben nach Hochheben des Gegenstandes ist erlaubt.

Nach dem Auffinden des letzten Gegenstandes ist der Hund anzuleinen. Danach erfolgen das Vorzeigen der Gegenstände und die Abmeldung beim Leistungsrichter.

7. Bewertung:

Die Höchstpunktzahl für die Stöberprüfung 1 – 3 beträgt jeweils 100 Punkte. Zum Bestehen müssen mindestens 70 Punkte erreicht werden.

Die Bewertungskriterien für alle 3 Stufen:

- a) Führigkeit des Hundes 20 Punkte
(Befolgen der Hör- /Sichtzeichen des Hundeführers)
- b) Spürintensität des Hundes 20 Punkte
(Bereitschaft intensiver Witterungsaufnahme)
- c) Ausdauer 10 Punkte
(Anhalten des Spürtriebes bis zum Auffinden des Gegenstandes)
- d) Verhalten des Hundeführers 9 Punkte
(Einwirkung auf den Hund)
- e) Auffinden der Gegenstände 41 Punkte
(überzeugendes Verweisen)

Höchstpunktzahl	Vorzüglich	Sehr Gut	Gut	Befriedigend	Mangelhaft
100	100 – 96	95 – 90	89 – 80	79 – 70	69 - 0



8. Ausführungsbestimmungen:

Die Übung beginnt mit der Grundstellung am Rand des Stöberfeldes und endet mit der Abmeldung beim Leistungsrichter. Die vom Hund gefundenen Gegenstände sind vorzuzeigen.

Positive Kriterien

Gleichmäßiges, ruhiges und fließendes Arbeiten, schnelles Lösen vom Hundeführer, unmittelbare Reaktion auf Hörzeichen, ausdauerndes und zielgerichtetes Arbeiten des Hundes, weite Seitenschläge des Hundes.

Fehlerhaft ist:

Aufnehmen des Gegenstandes durch den Hund. Gegenstände, die mit starker Führerhilfe angezeigt werden, sind nicht zu bewerten.

Berühren des Gegenstandes	1 – 3 Punkte Entwertung
Vorzeitiges Aufstehen, unzulässige HZ	1 – 3 Punkte Entwertung
Verlassen der gedachten Mittellinie durch den HF	2 – 5 Punkte Entwertung
Mäusefangen, Entleeren o. ä.	4 – 8 Punkte Entwertung
Lustlose Arbeit des Hundes	4 – 8 Punkte Entwertung

Nach Überschreiten der vorgegebenen Stöberzeit ist die Arbeit abubrechen. Die bis dahin erreichten Punkte werden bewertet.

Weitere negative Bewertungskriterien sind:

Unruhiges Verhalten beim Verweisen, Bellen, unerlaubte Führerhilfen, weiträumiges Überschreiten der Stöberfeldgrenzen durch den Hund.

	Stufe 1 Feldgröße 20 x 30 m
	Stufe 2 Feldgröße 20 x 40 m
	Stufe 3 Feldgröße 30 x 50 m